

Bibliotheksordnung
der
Königl. Sächsischen Forstakademie
zu
Tharandt.

§ 1.

Die Bibliothek der Königlichen Forstakademie Tharandt ist den Angehörigen dieser Hochschule, den Forstbeamten Sachsens und, soweit thunlich, auch Anderen zugänglich, jedoch nur bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Die Bibliothek ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 10—12^{1/2} Uhr vormittags geöffnet.

Während dieser Zeit erfolgt die Ausgabe der Bücher und steht das mit der Bibliothek verbundene Lesezimmer zur Benutzung offen. Im August oder September wird die Bibliothek zum Zwecke der Revision und Reinigung einige Wochen lang gänzlich geschlossen.

§ 3.

Einzelne Nummern laufender Zeitschriften, ungebundene Bücher, besonders wertvolle Werke, Manuskripte, Atlanten, Karten, Wörter-, Hand- und Nachschlagebücher werden in der Regel nur zur Benutzung im Lesezimmer herausgegeben. Nur ausnahmsweise und besonders Lehrern und Assistenten der Akademie werden dieselben auch zur Mitnahme in die Wohnung verabfolgt.

In die Kataloge noch nicht eingetragene Bücher werden nicht ausgegeben.

§ 4.

Für jedes entliehene Werk wird vom Empfänger ein Empfangsschein durch Namensunterschrift ausgestellt.

§ 5.

Bei der Zurückgabe eines Werkes wird der Empfangsschein an den Aussteller zurückgereicht, bzw. von diesem zurückverlangt. Jeder Empfänger haftet für die geliehenen Werke, solange der Empfangsschein in der Bibliothek deponiert ist.

§ 6.

Das Verleihen von Werken an Personen, welche nicht in Tharandt wohnen, findet nur statt, wenn es sich um sächsische Staatsbeamte, insonderheit Forstbeamte, oder um fest angestellte Kommunalbeamte handelt. Andere Personen haben einen von einem Staatsbeamten ausgestellten Kautionschein beizubringen oder müssen durch einen Docenten der Akademie empfohlen sein.

§ 7.

Die Zusendung von Büchern an auswärtige Entleiher erfolgt durch die Post als portopflichtige Dienstsache. **Das Porto ist wie bei der Rücksendung vom Entleiher zu tragen.**

Der einer jeden Sendung beiliegende Empfangsschein ist sofort nach Ankunft der Bücher vom Adressaten zu vollziehen und an die Bibliothek zurückzusenden, wo er nach Rückgabe der Bücher vernichtet wird, sofern nicht der Entleiher bei der Bücher-rücksendung den Schein zurückfordert (s. § 5).

§ 8.

Entleiher, welche nicht Docenten oder Assistenten der Akademie sind, dürfen nicht mehr als 10 Bibliotheksbücher gleichzeitig in der Wohnung benutzen. Ausnahmen können mit besonderer Genehmigung des Bibliothekars stattfinden.

§ 9.

Die Leihfrist der Bücher beträgt 4 Wochen.